

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



16.454 n Pa. Iv. Rytz Regula. Reform des Vereinsrechts für Verbände mit hohen Umsätzen und wirtschaftlichem Zweck

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 23. Juni 2017

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 23. Juni 2017 die von Nationalrätin Regula Rytz eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der Initiative wird verlangt, die bestehenden Rechtsgrundlagen so anzupassen, dass sich Grossverbände nicht mehr als Vereine im Sinne des ZGB konstituieren können oder dass diese zukünftig einer vereinsrechtlichen Spezialgesetzgebung unterstehen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 6 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Mazzone, Arslan, Fehlmann Rielle, Pardini, Schwaab) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Flach (d), Bauer (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die bestehenden Rechtsgrundlagen sind so anzupassen, dass Grossverbände mit hohen Umsätzen und Vermögen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen oder ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, nicht mehr als Vereine im Sinne des ZGB konstituiert werden können oder aber einer vereinsrechtlichen Spezialgesetzgebung unterstehen.

1.2 Begründung

Aufgrund des sehr liberalen Vereinsrechts in der Schweiz haben sich unter anderem internationale Sportgrossverbände in der Schweiz niedergelassen. Sie unterstehen den gleichen juristischen Spielregeln wie Kleinstvereine, die vorwiegend auf Freiwilligenarbeit abstellen.

Zu den umsatzstärksten Vereinen in der Schweiz zählt neben der Uefa und dem IOC die Fifa, die in den Jahren 2011 bis 2015 Erträge von 5,718 Milliarden US-Dollar einspielte. 72 Prozent davon stammen aus der Verwertung von Fernseh- und Marketingrechten. Nur 20 Prozent der erzielten Mittel wurden in Entwicklungsprojekte investiert, die gemäss Statuten der Hauptzweck der Fifa sein sollten. 52 Prozent flossen in die Durchführung der Weltmeisterschaft 2014, die als wirtschaftliches Projekt eingestuft werden muss und damit dem Vereinsrecht widerspricht. Interessant sind auch die hohen Aufwendungen für die Administration: 16 Prozent der Erträge flossen in die Verwaltung und in die Löhne und Boni der Fifa-Angestellten.

Zu der eindeutig wirtschaftlichen - und damit vereinsrechtswidrigen - Ausrichtung der Fifa kommen Unregelmässigkeiten dazu, die immer wieder für Schlagzeilen sorgen, von fragwürdigen Spesenabrechnungen bis zu Korruptionsvorwürfen. Die Diskussionen zeigen, dass die Behörden heute keine Möglichkeiten haben, Vereine in der Dimension einer Fifa auf ihre Zweckerfüllung hin zu überprüfen und nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch angemessen zu besteuern.

Nachdem der Bundesrat in der Antwort auf das Postulat 15.3660 in Aussicht stellte, die Entwicklungen in diesem Bereich aufmerksam zu verfolgen und dem Parlament "wenn nötig sachgerechte Massnahmen vorzuschlagen", ist es nun Zeit zu Handeln. Die neue Führung der Fifa gibt kein Bild ab, das zuversichtlich stimmt. Es braucht deshalb eine grundsätzliche Klärung des Rechtsstatus von grossen Verbänden mit hohen Umsätzen und mehrheitlich wirtschaftlichem Zweck. Sie sollen in Zukunft nicht mehr als Vereine im Rahmen des ZGB konstituiert werden können oder aber einer vereinsrechtlichen Spezialgesetzgebung unterstehen, welche eine angemessene Besteuerung sicherstellt.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat diese Initiative zum ersten Mal behandelt. Der Nationalrat ist Erstrat.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass kein Handlungsbedarf im Sinne der Initiative besteht. Sie geht davon aus, dass gewisse Probleme, die vor allem mit grossen Sportverbänden verbunden sind, nicht



grundsätzlich auf die Rechtsform des Vereins zurückzuführen seien. Sie weist darauf hin, dass im Bereich der Buchführung und Rechnungslegung für Aktiengesellschaften und Vereine praktisch die gleichen Vorschriften anwendbar sind. Die bestehenden Verpflichtungen, wie sie in Artikel 69b Absatz 1 ZGB enthalten sind, genügen aus Sicht der Kommission, um die Gläubigerinteressen, aber auch weitere Interessen, angemessen zu schützen.

Die Kommission betont, dass die meisten Probleme mit Grossverbänden eher einen Bezug zum Thema Korruption haben. Aus diesem Grund erachtet sie eine Anpassung der geltenden Bestimmungen zum Vereinsrecht als nicht zielführend. Sie geht vielmehr davon aus, dass die bereits zur Verfügung stehenden Instrumente zur Korruptionsbekämpfung besser ausgeschöpft werden sollten.

Die Kommission ist weiter der Meinung, dass der in der parlamentarischen Initiative verwendete Begriff der "Grossverbände" zu umfassend ist. So sind beispielweise viele Berufsverbände ebenfalls als Vereine konstituiert, ohne dass sich damit irgendwelche Probleme verbinden, auch wenn sie hohe Umsätze erwirtschaften.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit der Kommission teilt diese Ansicht nicht. Sie fordert eine Differenzierung oder Ergänzung des Vereinsrechts für Grossverbände, insbesondere für Sportgrossverbände, mit hohen Umsätzen, Vermögen und teilweise wirtschaftlichem Zweck. Ihrer Meinung nach besteht Verbesserungspotenzial. Zu denken wäre entweder an eine andere Rechtsform oder an eine Ausdifferenzierung der bestehenden Vereinsrechtsform. Denkbar wäre beispielsweise die Verschärfung der Transparenzpflicht im Bereich der Entschädigungen der Organe oder die Einführung von besonderen Governance- oder Compliance-Vorschriften.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen beantragt die Kommissionsminderheit, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.